

ELTERNVERTRAG / AGB

Die Tagesbetreuungseinrichtungen der Landeshauptstadt St. Pölten stehen für die Betreuung von Kleinkindern von 1 bis 3 Jahren zur Verfügung.

1. Allgemein:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufsichtspflicht erst mit Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal beginnt und ebenso mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten/Eltern endet. Die Bring- und Abholzeiten werden individuell mit der Leitung der TBE festgelegt. Das Betreuungspersonal darf den Kindern keine Medikamente verabreichen. Kranke Kinder dürfen nicht in die Betreuungseinrichtung gebracht werden. Ansteckende Erkrankungen müssen auf jeden Fall bei der Leitung der TBE gemeldet werden. Bei Erkrankung eines Kindes während der Betreuungszeit werden zuerst die Obsorgeberechtigten verständigt – bei Nichterreichen eine allfällige bekanntgegebene Bezugsperson. Jede relevante Änderung (z. B. Wohnsitzwechsel) während des Betreuungsjahres haben der/die Obsorgeberechtigten umgehend der Abteilung Schulen und Kindergärten zu melden. Bei einem etwaigen Notbetrieb können nur die Kinder die TBE besuchen, die einen unbedingten Bedarf, z.B. Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, aufweisen.

2. Öffnungszeiten:

Der Besuch der TBE's ist in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr entgeltlich.

Betreuungsbeitrag/Anwesenheit des Kindes pro Monat: Tarife: Beitrag monatlich

bis 20 Stunden	Euro	50,00
bis 40 Stunden	Euro	70,00
bis 60 Stunden	Euro	85,00
mehr als 60 Stunden	Euro	95,00

Der Beitrag für Spiel- und Fördermaterialien wird in der Höhe von halbjährlich € 74,00 (1 Halbjahr im September und 2. Halbjahr im Februar) verrechnet und alle zwei Jahre mit Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres um € 2,00 angepasst (nächste Anpassung September 2024).

Berufstätige Eltern, die ihr Kind in einer NÖ Tagesbetreuungseinrichtung - gilt nicht für NÖ Landeskindergärten - betreuen lassen, können vom Land NÖ im Rahmen der NÖ Kleinstkinderbetreuungsförderung für Kinder unter 3 Jahren bzw. im Rahmen der NÖ Kinderbetreuungsförderung für Kinder über 3 Jahren einen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag erhalten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung und obliegt die Prüfung dem Land NÖ (www.noe.gv.at).

Der Betreuungsbeitrag unterliegt einer Wertsicherung, welche jährlich im März im Ausmaß des aktuellen Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Österreich durchgeführt wird. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Februar endgültig verlautbarte Indexzahl. Die erste Valorisierung wird im März 2024 erfolgen.

Der Betreuungsbeitrag ist ein monatlicher Fixbetrag und wird im Folgemonat vorgeschrieben. Dieser ist nur bei Inanspruchnahme der Betreuung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug und erfolgloser Mahnung werden die Eltern verständigt, dass das Kind von Besuch der TBE ausgeschlossen wird. Für die Betreuung von Kindern, welche keinen Hauptwohnsitz in St. Pölten haben, wird der Hauptwohnsitzgemeinde gemäß Punkt 2.5 der Richtlinie „Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen“ (gültig ab 01.09.2023) der anteilmäßig vorgesehene Betreuungsbetrag (für 45 Wochenstunden € 180,00, mehr als 30 Stunden und weniger als 45 Stunden € 160,00, weniger als 30 Stunden € 120,00), vorgeschrieben. Der Betrag ändert sich gemäß § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 im Ausmaß des aktuellen Verbraucherindex der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei als Bezugsgröße die für den Monat September 2023 verlautbarte endgültige Indexzahl dient.

Von den Eltern ist beizustellen:

- Windeln und Pflgetücher, Pflegeutensilien
- 5 Stoffwindeln als Wickelunterlage
- 1 Schlafdecke, 1 Polster
- 2 Spannleintücher (Maße 130/70/25)
- 2 Überzüge für die Schlafdecke (Polster)
- Reservekleidung

Verpflegung:

Die Kinder haben die Möglichkeit in der TBE mittags zu essen. Das Essen wird vom Universitätsklinikum St. Pölten zubereitet und von der Firma Taxi Rittner GmbH & Co KG in die Einrichtung verbracht. Der Preis für ein Mittagsmenü (Suppe, Hauptspeise, Nachspeise/Obst) beträgt aktuell € 2,90 und wird im Folgemonat vorgeschrieben. Zusätzliche Gläschen Nahrung ist von den Eltern bereitzustellen. Aus hygienischen Gründen dürfen mitgebrachte Speisen nicht im Mikrowellenherd aufgewärmt oder im Kühlschrank gelagert werden.

Datenschutzerklärung:

Gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Information zur Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Rechte als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.noeg.at/datenschutz abrufbar. Es wird darüber informiert, dass Fotos des Kindes innerhalb der TBE als Wiedererkennungsmerkmal aufgehängt werden. Diese sind von den Eltern bereitzustellen.

Wir (Ich) verpflichte(n) uns (mich) zur ungeteilten Hand durch einhändige Unterschrift zur Einhaltung der genannten Bedingungen und nehme(n) zur Kenntnis, dass deren Nichterfüllung unter Umständen den Ausschluss des Kindes aus der TBE führen kann.

Datum: _____

Unterschrift: _____